

Antrag **der Bundesregierung**

Deutsche Beteiligung an einer internationalen Sicherheitspräsenz im Kosovo zur Gewährleistung eines sicheren Umfeldes für die Flüchtlingsrückkehr und zur militärischen Absicherung einer Friedensregelung für das Kosovo

Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 7. Juni 1999:

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag stimmt dem Einsatz bewaffneter deutscher Streitkräfte entsprechend der von der Bundesregierung am 7. Juni 1999 beschlossenen Beteiligung an einer internationalen Sicherheitspräsenz im Kosovo zur Gewährleistung eines sicheren Umfeldes für die Flüchtlingsrückkehr und zur militärischen Absicherung einer Friedensregelung für das Kosovo mit folgender Begründung zu:

In den letzten Monaten hat sich das Ausmaß der Vertreibung und Deportation durch die Kräfte der Bundesrepublik Jugoslawien (BRJ) im Kosovo weiter gesteigert. Dies hat zu mehr als 1,4 Millionen Vertriebenen und Flüchtlingen geführt, die ihre Heimatorte verlassen mußten. Der weitaus größte Teil der ehemals etwa 1,8 Millionen Kosovo-Albaner ist obdachlos. Die umfangreichen Flüchtlingsströme haben Albanien, Mazedonien, Bosnien und Herzegowina sowie Montenegro erheblich belastet und bilden ein hohes Destabilisierungspotential.

Am 3. Juni 1999 haben die jugoslawische Regierung und das serbische Parlament dem vom EU-Beauftragten Präsident Martti Ahtisaari sowie dem russischen Sonderbeauftragten Viktor Tschernomyrdin vorgelegten Dokument („Petersberg Dokument“ – vgl. Anlage) zur Beendigung des Kosovo-Konflikts zugestimmt. Die Doppelstrategie einer Kombination aus militärischen Maßnahmen und gleichzeitigen diplomatischen Bemühungen hat zu diesem Ergebnis geführt, dessen Umsetzung der Absicherung bedarf, um die Rückkehr der Vertriebenen und Flüchtlinge zu ermöglichen und eine dauerhafte selbsttragende politische Lösung für das Kosovo zu erreichen.

Die BRJ hat sich u. a. zur unverzüglichen und verifizierbaren Beendigung von Gewalt und Unterdrücken im Kosovo sowie zu einem überprüfbaren Rückzug aller militärischen, polizeilichen und para-militärischen Kräfte der BRJ innerhalb kürzester Zeit verpflichtet.

Die Bundesregierung mißt den internationalen Sicherheitspräsenzen im Kosovo und der angestrebten Friedensregelung höchste politische Bedeutung bei. Nur durch die internationale Sicherheitspräsenz und eine solche Regelung können die Voraussetzungen für eine dauerhafte Stabilität in der Regi-

on geschaffen werden. Das Engagement der NATO soll entscheidend dazu beitragen, ein sicheres Umfeld für alle Bürger im Kosovo zu schaffen, damit die Rückkehr der Vertriebenen und Flüchtlinge in ihre Heimat ermöglicht wird. Ferner sollen durch die Unterstützung der geplanten zivilen internationalen Präsenz sowie anderer internationaler Organisationen bei der Entwicklung selbsttragender demokratischer Übergangsstrukturen die Voraussetzungen zur Gewährleistung friedlicher und normaler Lebensbedingungen für die Bewohner des Kosovo geschaffen werden.

Mit Beginn des Rückzuges der jugoslawischen Kräfte (Militär, Polizei, paramilitärische Kräfte) wird es notwendig, den gesamten Rückzug sowie die unverzügliche Beendigung von Gewalt und Unterdrückung im Kosovo zu überwachen. Der Einsatz der internationalen Sicherheitspräsenz erfolgt mit Beginn des Rückzuges der jugoslawischen Kräfte, ist zeitlich darauf abgestimmt und in dieser Form erforderlich, um im Kosovo keine Sicherheitslücke entstehen zu lassen.

Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, daß sich der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen mit dem von jugoslawischer Seite gebilligten „Petersberg Dokument“ sowie der Entsendung einer internationalen Sicherheitspräsenz unverzüglich befaßt.

Die Bundesregierung hat deswegen beschlossen, unter dem Vorbehalt der konstitutiven Zustimmung durch den Deutschen Bundestag, zur Beteiligung an einer internationalen Sicherheitspräsenz im Kosovo nachstehend aufgeführte Kräfte einzusetzen:

1. Die deutsche Beteiligung im Rahmen der NATO an der internationalen Sicherheitspräsenz im Kosovo dient der Umsetzung des „Petersberg Dokuments“ mit der BRJ und der militärischen Absicherung einer Friedensregelung für das Kosovo. Insbesondere dient die Beteiligung der Umsetzung folgender Prinzipien:
 - unverzügliches und verifizierbares Ende von Gewalt und Unterdrückung im Kosovo,
 - Überprüfung des Rückzugs aller militärischen, polizeilichen und paramilitärischen Kräfte der BRJ innerhalb kürzester Zeit,
 - Schaffung und Aufrechterhaltung eines sicheren Umfeldes für alle Bürger im Kosovo sowie Ermöglichung einer sicheren und freien Rückkehr aller Vertriebenen und Flüchtlinge in ihre Heimat,
 - Unterstützung der internationalen Organisationen bei ihren Aufgaben zur Entwicklung selbsttragender demokratischer Übergangsstrukturen sowie zur Sicherstellung friedlicher und normaler Lebensbedingungen für die Bewohner im Kosovo,
 - Demilitarisierung im gesamten Kosovo einschließlich der UCK,
 - Gewährleistung des ungehinderten Zugangs humanitärer Hilfsorganisationen in das Kosovo.
2. Der Bundesminister der Verteidigung wird ermächtigt,
im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Auswärtigen für die deutsche Beteiligung an der internationalen Sicherheitspräsenz für das Kosovo im folgenden genannte Kräfte der NATO anzuzeigen sowie diese Kräfte – unter dem Vorbehalt der konstitutiven Zustimmung durch den Deutschen Bundestag – im Rahmen dieser Präsenz einzusetzen.
3. Für die deutsche Beteiligung an der internationalen Sicherheitspräsenz für das Kosovo werden für Land-, Luft-, See- und Seeluftoperationen zu den unter Nummer 1 dargelegten Zwecken bereitgestellt:

- a) Teilstreitkraftübergreifend Kräfte einschließlich Kräfte der Zentralen militärischen Dienststellen und der Zentralen Sanitätsdienststellen mit folgenden militärischen Fähigkeiten:
 - Führung und Führungsunterstützung, Kampf und Kampfunterstützung,
 - Sicherung und Schutz,
 - Aufklärung und Überwachung,
 - Einsatzunterstützung einschließlich Transport- und Umschlagsdienste,
 - sanitätsdienstliche Versorgung,
 - medizinische Evakuierung,
 - zivil-militärische Zusammenarbeit (CIMIC) einschließlich humanitärer Hilfs- und Unterstützungsdienste;
 - b) Kräfte für die Beteiligung an internationalen Hauptquartieren sowie AWACS.
4. Den im Rahmen dieser Operation eingesetzten Kräften wird auch die Befugnis zur Wahrnehmung des Rechts auf bewaffnete Nothilfe zugunsten von Soldaten und Zivilpersonal der internationalen Präsenzen, einer internationalen Polizeitruppe und humanitären Hilfsorganisationen erteilt.
 5. Für diese Operation werden bis zu 8 500 Soldaten mit entsprechender Ausrüstung eingesetzt, unbeschadet der im Rahmen der Operationen JOINT FORGE¹⁾ und ALLIED HARBOUR²⁾ eingesetzten Soldaten. Bis zur Herstellung der Einsatzbereitschaft sowie während Kontingentwechsels kann der Umfang des eingesetzten Personals zeitweise darüberliegen.

Die vom Deutschen Bundestag gebilligten Kräfte für

- begrenzte und in Phasen durchzuführende Luftoperationen³⁾,
- die NATO-Verifikationsmission EAGLE EYE⁴⁾,
- den Anteil an der Notfalltruppe⁵⁾ sowie
- das bisherige KFOR-Kontingent⁶⁾

werden in dieses mit diesem Beschluß zu billigende neue deutsche Kontingent der Sicherheitspräsenz überführt.

¹⁾ Bundestagsbeschluß vom 19. Juni 1998: Weitere deutsche Beteiligung an der SFOR-Folgeoperation.

²⁾ Bundestagsbeschluß vom 7. Mai 1999: Deutsche Beteiligung an der humanitären Hilfe im Zusammenhang mit dem Kosovo-Konflikt.

³⁾ Bundestagsbeschluß vom 16. Oktober 1998: Begrenzte und in Phasen durchzuführende Luftoperationen zur Abwendung einer humanitären Katastrophe im Kosovo-Konflikt.

⁴⁾ Bundestagsbeschluß vom 13. November 1998: Luftüberwachungsoperation über dem Kosovo.

⁵⁾ Bundestagsbeschluß vom 19. November 1998: Operation zum Schutz und Herausziehen von OSZE-Beobachtern aus dem Kosovo in Notfallsituationen.

⁶⁾ Bundestagsbeschluß vom 25. Februar 1999: Operation zur militärischen Umsetzung eines Rambouillet-Abkommens für den Kosovo sowie an NATO-Operationen im Rahmen der Notfalltruppe (Extraction Force).

Kräfte der Operationen JOINT FORGE (SFOR), ALLIED HARBOUR (AFOR) und dieser neuen Operation JOINT GUARDIAN⁷⁾ können zur gegenseitigen Unterstützung zusätzlich herangezogen werden, sofern die Auftragserfüllung im Rahmen des jeweiligen Einsatzes nicht gefährdet wird.

Personal und Material des deutschen Kontingents werden im Einsatzgebiet (Kosovo sowie die für Zugang und Versorgung notwendige Nutzung angrenzender Gebiete) mit Zustimmung des jeweiligen Aufnahmestaates und den angrenzenden Seegebieten eingesetzt.

6. Die Regierung der BRJ und das Parlament der Republik Serbien haben am 3. Juni 1999 dem Ahtisaari-Tschernomyrdin-Dokument („Petersberg Dokument“) zugestimmt und den darin vorgesehenen Einsatz der internationalen Sicherheitspräsenzen gebilligt. Die Kräfte können eingesetzt werden, sobald der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen mit der Sache befaßt ist, ein entsprechender Beschluß des NATO-Rats sowie die konstitutive Zustimmung des Deutschen Bundestages vorliegen.

Das Bündnis wird in Abhängigkeit von der Lageentwicklung Art und Umfang der benötigten Streitkräfte und die Dauer ihrer Präsenz überprüfen. Der Deutsche Bundestag, der Auswärtige Ausschuß und der Verteidigungsausschuß werden hierüber regelmäßig unterrichtet. Nach Ablauf von 12 Monaten wird die Bundesregierung den Deutschen Bundestag mit der Frage der Fortdauer der Operation befassen.

7. Im Rahmen der Operation JOINT GUARDIAN kann der Einsatz von deutschem Personal in Kontingenten anderer Nationen sowie der Einsatz von Personal anderer Nationen im Rahmen des deutschen Kontingentes auf der Grundlage bilateraler Vereinbarungen und in den Grenzen der für Soldaten des deutschen Kontingents bestehenden rechtlichen Bindungen genehmigt werden.
8. Es kommen zum Einsatz
 - nur Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit sowie
 - Soldaten, die Grundwehrdienst, freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst oder eine Wehrübung leisten, nur, wenn sie sich für besondere Auslandsverwendungen freiwillig verpflichtet haben, sowie
 - zivile Besatzungsangehörige der Marine aufgrund freiwilliger Verpflichtung.
9. Bei dem Einsatz handelt es sich um eine besondere Auslandsverwendung im Sinne des § 58 a des Bundesbesoldungsgesetzes.
10. Die einsatzbedingten Zusatzkosten werden über die in Nummer 5 genannten vier Einsätze hinaus, für einen Zeitraum von 12 Monaten, ca. 300,0 Mio. DM betragen. Hiervon werden im Haushaltsjahr 1999 voraussichtlich Ausgaben in Höhe von ca. 140,0 Mio. DM zu leisten sein. Der sich damit ergebende Finanzierungsbedarf wird – auch soweit er den bei Kapitel 60 04 Titel 547 01 ausgebrachten Ansatz für im Zusammenhang mit der Kosovo-Krise bisher bewilligte militärische Einsätze von 441,0 Mio. DM überschreitet – aus Haushaltsmitteln der Allgemeinen Finanzverwaltung (Einzelplan 60) gedeckt (1999 voraussichtlich 816,0 Mio. DM, 2000 voraussichtlich 1 250,0 Mio. DM, jeweils unter Ein-schluß der bereits bisher im Einzelplan 60 veranschlagten Einsätze).

⁷⁾ NATO-Bezeichnung für die Operation zur Absicherung der Umsetzung des Petersberg-Dokuments.

Anlage

Helsinki, 5 June 1999

URGENT

To the attention of
Political Director
Ambassador Gunther Pleuger
Auswärtiges Amt
Bonn

Dear Colleague,

Please find enclosed a copy of the document containing the agreement on the principles to move toward a resolution of the Kosovo crisis. The document was handed over by President of Finland, Mr. Martti Ahtisaari, acting on behalf of the European Union, together with Mr. Viktor Chernomyrdin, Special Representative of the Russian President, to President Slobodan Milosevic in Belgrade on 2 June 1999.

The National Assembly of Serbia and the Federal Government of Yugoslavia accepted the document in its entirety on 3 June. The President of the Federal Republic of Yugoslavia, Mr. Milosevic informed President Ahtisaari and Mr. Chernomyrdin of the decisions at a meeting in Belgrade on the same day. In his statement he said that Yugoslavia accepts the document for peace which was jointly brought to Belgrade by the high representatives of the European Union and Russia.

President Ahtisaari informed the Presidency of the European Union and the European Council in Cologne on 3 June of these important decisions.

The President has asked me on his behalf to pass the document forward to the German Presidency.

Yours sincerely,



Pertti Torstila
Political Director
MFA of Finland
Helsinki

Petersberg Dokument vom 2. Juni 1999

Über folgende Prinzipien sollte eine Einigung erzielt werden, um sich auf eine Lösung der Kosovo-Krise zuzubewegen:

1. Sofortige und verifizierbare Beendigung von Gewalt und Unterdrückung im Kosovo.
2. Verifizierbarer Rückzug aller militärischen, Polizei- und paramilitärischen Kräfte aus dem Kosovo innerhalb eines kurzfristigen Zeitplans.
3. Stationierung wirksamer internationaler ziviler und Sicherheitspräsenzen unter der Ägide der VN im Kosovo, die auf der Grundlage einer möglichen Entscheidung nach Kapitel VII tätig werden und in der Lage sind, die Erreichung gemeinsamer Ziele zu gewährleisten.
4. Die internationale Sicherheitspräsenz unter substantieller Beteiligung der NATO muß unter einheitlichen Befehls- und Führungsstrukturen zum Einsatz kommen und dazu ermächtigt sein, ein sicheres Umfeld für alle Menschen im Kosovo zu schaffen und die sichere Rückkehr aller Vertriebenen und Flüchtlinge in ihre Heime zu erleichtern.
5. Die Errichtung einer Übergangsverwaltung für Kosovo als Teil der internationalen Zivilpräsenz, in deren Rahmen die Menschen im Kosovo eine substantielle Autonomie innerhalb der Bundesrepublik Jugoslawien genießen, durch Beschluß des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen. Die Übergangsverwaltung sorgt für eine vorläufige Verwaltung, während sie gleichzeitig die Errichtung provisorischer, demokratischer Selbstverwaltungsinstitutionen betreibt und diese überwacht, um die Bedingungen für ein friedliches und normales Leben aller Bewohner des Kosovo zu gewährleisten.
6. Nach dem Rückzug wird es einer vereinbarten Anzahl jugoslawischen und serbischen Personals gestattet sein zurückzukehren, um die folgenden Aufgaben durchzuführen:
 - Verbindung zur internationalen Zivilmission und zur internationalen Sicherheitspräsenz
 - Kennzeichnung/Räumung von Minenfeldern
 - Aufrechterhaltung einer Präsenz an Standorten serbischen Kulturerbes
 - Aufrechterhaltung einer Präsenz an den wichtigsten Grenzübergängen
7. Sichere und freie Rückkehr aller Flüchtlinge und Vertriebenen unter Aufsicht des UNHCR und ungehinderter Zugang zum Kosovo für humanitäre Hilfsorganisationen.
8. Ein politischer Prozeß zur Schaffung einer vorläufigen politischen Rahmenvereinbarung, die für eine substantielle Selbstverwaltung des Kosovo unter umfassender Berücksichtigung der Vereinbarungen von Rambouillet und der Grundsätze der Souveränität und territorialen Integrität der Bundesrepublik Jugoslawien und der anderen Länder der Region sowie eine Entmilitarisierung der UCK steht. Verhandlungen der Parteien über eine (politische) Lösung sollten die Errichtung von Institutionen demokratischer Selbstverwaltung weder verzögern noch unterbrechen.
9. Umfassender Ansatz zur wirtschaftlichen Entwicklung und Stabilisierung der Krisenregion. Dazu gehört die Umsetzung eines Stabilitätspakts für Südosteuropa unter breiter internationaler Beteiligung, um Demo-

kratie, wirtschaftlichen Wohlstand, Stabilität und regionale Zusammenarbeit zu fördern.

10. Die Aussetzung militärischer Aktivitäten erfordert die Annahme der vorstehend genannten Prinzipien zusätzlich zu der Zustimmung zu weiteren, bereits früher festgelegten erforderlichen Elementen, die in der Fußnote im einzelnen aufgeführt werden.* Eine militärisch-technische Vereinbarung wird dann zügig geschlossen werden, durch die u. a. weitere Modalitäten, darunter die Rolle und die Aufgaben jugoslawischen/serbischen Personals im Kosovo, genauer bestimmt würde.

Abzug

- Verfahren für den Abzug, einschließlich des stufenweisen, detaillierten Zeitplans und der Festlegung einer Pufferzone in Serbien, hinter die sich die Kräfte zurückziehen werden

Zurückkehrendes Personal

- Ausrüstung des zurückkehrenden Personals
- Mandat für ihre Aufgabenbereiche
- Zeitplan für ihre Rückkehr
- geographische Abgrenzung ihrer Tätigkeitsbereiche
- Regeln bez. ihres Verhältnisses zur internationalen Sicherheitspräsenz und zur internationalen Zivilmission

* Weitere erforderliche Elemente:

- kurzfristiger und präziser Zeitplan für den Rückzug, z. B. 7 Tage für den vollständigen Rückzug, Abzug der Luftabwehrsysteme aus einer beiderseitigen Sicherheitszone von 25 km innerhalb von 48 Stunden;
- Die Rückkehr des Personals für die vier oben genannten Aufgaben wird unter Aufsicht der internationalen Sicherheitspräsenz erfolgen und auf eine geringe, vereinbarte Zahl beschränkt sein (mehrere Hundert, nicht Tausend).
- Die Aussetzung der militärischen Aktivitäten erfolgt nach dem Beginn eines verifizierbaren Abzugs.
- Durch die Erörterung und den Abschluß einer militärisch-technischen Vereinbarung wird der zuvor festgelegte Zeitrahmen für den vollständigen Abzug nicht verlängert.

Petersberg Dokument vom 2. Juni 1999

Agreement should be reached on the following principles to move toward a resolution of the Kosovo crisis:

1. Immediate and verifiable end of violence and repression in Kosovo.
2. Verifiable withdrawal from Kosovo of all military, police, and para-military forces according to a rapid timetable.
3. Deployment in Kosovo under UN auspices of effective international civil and security presences, acting as may be decided under Chapter VII of the Charter, capable of guaranteeing the achievement of common objectives.
4. The international security presence with substantial NATO participation must be deployed under unified command and control and authorized to establish a safe environment for all people in Kosovo and to facilitate the safe return to their homes of all displaced persons and refugees.
5. Establishment of an interim administration for Kosovo as a part of the international civil presence under which the people of Kosovo can enjoy substantial autonomy within the FRY to be decided by the Security Council of the United Nations. Interim administration to provide transitional administration while establishing and overseeing the development of provisional democratic self-governing institutions to ensure conditions for a peaceful and normal life for all inhabitants in Kosovo.
6. After withdrawal, an agreed number of Yugoslav and Serbian personnel will be permitted to return to perform the following functions:
 - liaison with international civil mission and international security presence
 - marking/clearing minefields
 - maintaining a presence at Serb patrimonial sites
 - maintaining a presence at key border crossings.
7. Safe and free return of all refugees and displaced persons under the supervision of the UNHCR and unimpeded access to Kosovo by humanitarian aid organizations.
8. A political process towards the establishment of an interim political framework agreement providing for a substantial self-government for Kosovo, taking full account of the Rambouillet accords and the principles of sovereignty and territorial integrity of the Federal Republic of Yugoslavia and the other countries of the region, and the demilitarization of the UCK. Negotiations between the parties for a settlement should not delay or disrupt the establishment of democratic self-governing institutions.
9. Comprehensive approach to the economic development and stabilization of the crisis region. This will include the implementation of a Stability Pact for South-Eastern Europe with broad international participation in order to further promotion of democracy, economic prosperity, stability, and regional cooperation.
10. Suspension of military activity will require acceptance of the principles set forth above in addition to agreement to other, previously identified,

required elements, which are specified in the footnote below.* A military-technical agreement will then be rapidly concluded that would, among other things, specify additional modalities including the roles and functions of Yugoslav/Serb personnel in Kosovo:

Withdrawal

- Procedures for withdrawals, including the phased, detailed schedule and delineation of a buffer area in Serbia beyond which forces will be withdrawn

Returning Personnel

- Equipment associated with returning personnel
- Terms of reference for their functional responsibilities
- Timetable for their return
- Delineation of their geographical areas of operation
- Rules governing their relationship to international security presence and international civil mission

* Other required elements:

- Rapid and precise timetable for withdrawals meaning, e.g., 7 days to complete withdrawal; air defense weapons withdrawn outside a 25 km mutual safe zone within 48 hours.
- Return of personnel for the four functions specified above will be under the supervision of the international security presence, and will be limited to a small agreed number (hundreds, not thousands).
- Suspension of military activity will occur after the beginning of verifiable withdrawals.
- The discussion and achieving of a military technical agreement shall not extend the previously determined time for the completion of withdrawals.